

„Reform des Zugewinnausgleichsrechts“

Positionspapier des BACDJ vom 27. Juni 2008

Der Bundesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (BACDJ) plädiert für eine zeitnahe Reform des Zugewinnausgleichsrechts mit folgender Maßgabe:

- **Die bei der Eheschließung vorhandenen Schulden sind beim Zugewinnausgleich zu berücksichtigen.**
- **Durch eine Vorverlagerung des Berechnungszeitpunktes für den Zugewinnausgleich wird der Schutz vor Vermögensmanipulationen verbessert.**
- **Der vorläufige Rechtsschutz wird verbessert.**

Begründung:

Das deutsche Güterrecht, insbesondere der gesetzliche Güterstand des Zugewinnausgleichs, hat sich im Wesentlichen bewährt. Es bedarf daher lediglich punktueller Verbesserungen.

Nach geltendem Recht bleiben Schulden, die zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden sind und während der Ehe getilgt werden, bei der Ermittlung des Zugewinns unberücksichtigt. Ob die Ehepartner während der Ehe voreheliche Verbindlichkeiten eines Partners getilgt haben, ist demnach für die Berechnung des Zugewinns ohne Belang. Das ist nicht gerecht, da diese Methode den tatsächlichen Vermögenszuwachs unberücksichtigt lässt. Oftmals muss nach geltendem Recht ein Ehepartner dem anderen einen Ausgleich zahlen, obwohl beide während der Ehezeit gleichermaßen Vermögenszuwächse erwirtschaftet haben oder der Ausgleichsberechtigte unter Umständen sogar einen größeren Vermögenszuwachs als der Ausgleichspflichtige verbuchen kann.

Für die Berechnung des Zugewinnausgleichs sollten daher künftig auch zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhandene Schulden berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird also der tatsächliche Vermögenszuwachs zugrunde gelegt, d.h. es kommt beim Zugewinnausgleich stets auf den Betrag an, um den das Vermögen des jeweiligen Ehepartners während der Ehe wirtschaftlich gewachsen ist.

Für die Berechnung des Zugewinns ist zwar nach derzeitiger Regelung der Stichtag der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags. Die endgültige Höhe der Ausgleichsforderung wird aber danach bemessen, wie viel von dem Vermögen bei der rechtskräftigen Scheidung durch das Gericht noch tatsächlich vorhanden ist. Dieser Zeitpunkt liegt immer deutlich später. Es besteht also die Gefahr, dass in der Zeit zwischen Zustellung des Scheidungsantrags und Rechtskraft des Urteils Vermögen zu Lasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten beiseite geschafft wird.

Vor solchen Manipulationen muss der ausgleichsberechtigte Ehepartner künftig geschützt werden. In diesem Sinne soll künftig sowohl für die Berechnung des Zugewinns als auch für die Höhe der Ausgleichsforderung ausschließlich der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags maßgeblich sein.

Damit Zugewinnausgleichsansprüche nicht nur auf dem Papier stehen, muss auch der Schutz vor Vermögensverschiebungen verbessert werden. Dem Ehepartner, dem im

konkreten Fall der Schaden droht, ist die Möglichkeit einzuräumen, den Zugewinn künftig leichter vorzeitig geltend zu machen. Dieses Recht soll er in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vor Gericht sichern können. Damit wird verhindert, dass der andere Ehepartner sein Vermögen ganz oder in Teilen beiseite schafft.